

Verwaltung

- Staatsgrenze
- Bundeslandsgrenze
- Bezirksgrenze

Wasserswirtschaftliche Einheiten

- Flussgebieteinheit
- Planungsraum

Gewässernetz

- Flüsse mit einem Einzugsgebiet von mind. 10 km² u. Stehende Gewässer mit mind. 0,5 km² Fläche
- 10.000 km²-Fluss
- 4.000 km²-Fluss
- 1.000 km²-Fluss
- 100 km²-Fluss
- 10 km²-Fluss
- Seen (> 0,5 km²)

Städte (Auswahl)

- Landeshauptstadt
- Bezirkshauptort (über 25.000 Einwohner)
- Bezirkshauptort (unter 25.000 Einwohner)

Bezirke Landeshauptstadt

Dorfer Bezirkshauptstadt

Maßstab 1:500.000 (1 cm = 5 km)

0 20 km

Oberflächengewässer gemäß Detaileinteilung

- Anfangs- und Endpunkt des jeweiligen Oberflächengewässers
- Stehende Gewässer > 0,5 km²

Ökologischer Zustand der natürlichen Oberflächengewässer

Fließgewässer	Stehende Gewässer	Zustand / Bewertungstyp
		sehr gut / A (Messung)
		sehr gut / B (Gruppierung)
		sehr gut / C (Belastungsanalyse)
		gut / A (Messung)
		gut / B (Gruppierung)
		gut / C (Belastungsanalyse)
		mäßig / A (Messung)
		mäßig / B (Gruppierung)
		mäßig / C (Belastungsanalyse)
		unbefriedigend / A (Messung)
		unbefriedigend / B (Gruppierung)
		unbefriedigend / C (Belastungsanalyse)
		schlecht / A (Messung)
		schlecht / B (Gruppierung)
		schlecht / C (Belastungsanalyse)

Nicht bewertet, da trocken oder periodisch trockenfallend

Ökologisches Potential der künstlichen und erheblich veränderten Oberflächengewässer

Fließgewässer	Stehende Gewässer	Potential
		gut und besser
		mäßig und schlechter

Erschwerende Faktoren

Fließgewässer	Stehende Gewässer	Potential
		gut und besser
		mäßig und schlechter

Fließgewässer: Linienstärke entsprechend Einzugsgebietsgrößenklasse

Anmerkung: Darstellung erfolgt nur für Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von mind. 10 km² und Stehende Gewässer mit mind. 0,5 km² Fläche

Dargestellt werden Oberflächengewässer, die - in einem Schutzgebiet liegen - durch Schutzgebiete hindurchgehen - am Rand von Schutzgebieten liegen - Schutzgebiete nur streifen

Schutzgebiete gemäß Anhang IV der WRRL

Profil gemäß Badegewässerrichtlinie 2006/7/EG

WRRL-relevante Natura 2000-Gebiete nach Art. 6 WRRL bzw. § 59b WRG

- nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH)
- nach Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (SPA)
- nach beiden Richtlinien (SPA und FFH)
- Überdeckung von Gebieten (SPA, FFH)

